

Merkblatt:
Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern
(Stand: Februar 2015)

1. Allgemeines

Generell erfolgt die Bewerbung (der Zulassungsantrag) von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zu denselben Bedingungen wie für alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

Allerdings erlaubt die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Stellung von Sonderanträgen zum Zulassungsantrag.

Anträge auf Zulassung für bundesweit¹ beschränkte Studiengänge sind grundsätzlich an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Für örtliche Zulassungsbeschränkungen² nimmt die Hochschule die Anträge entgegen. Die Sonderregelungen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden im Folgenden beschrieben.

2. Vorabquote / Härtefallantrag (Orts-NC)

Die Heinrich-Heine-Universität hat von der Ermächtigung im Ende 2008 novellierten Hochschulzulassungsgesetz NRW Gebrauch gemacht und in der Senatssitzung am 12.05.2009 eine Vorabquote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler beschlossen.

Ab dem Wintersemester 2009/2010 werden gemäß Hochschulsatzung³ in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zu 2% (aufgerundet) der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Nachweis durch Bescheinigung des jeweiligen Bundessportfachverbandes). Bitte beachten Sie, dass aus dieser Bescheinigung sowohl die Eingliederung in den entsprechenden Kader als auch die Zugehörigkeit zum Deutschen Olympischen

¹ Für Bewerbungen an die Heinrich-Heine-Universität relevant in den Staatsexamensstudiengängen **Medizin, Pharmazie** und **Zahnmedizin**. Für weiterführende Informationen, insbesondere auch zur Verbesserung der Zulassungschancen, siehe www.hochschulstart.de.

² Für eine aktuelle Übersicht der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge <http://www.uni-duesseldorf.de/home/studium-und-lehre/studium/neu-an-der-hhu-bewerbung-einschreibung-und-studienstart.html>

³ § 5 der „Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen“.

Sportbund eindeutig hervorgehen müssen. Die Vorabquote bedeutet, dass Spitzensportlerinnen und Spitzensportler nur untereinander nach dem Grad der Qualifikation miteinander konkurrieren. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Abitur-Durchschnittsnote von mindestens 2,8 erreicht wurde.

Die Bewerberinnen und Bewerber markieren bitte bei ihrer Online-Bewerbung das Feld „Härtefallantrag“. Mit einem Härtefallantrag können grundsätzlich Umstände geltend gemacht werden, die eine sofortige Zulassung zum Studium erfordern. Es muss sich dabei um eine in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere Ausnahmesituation handeln, welche unter Anlegung strenger Maßstäbe das Warten auf die Zulassung auch nur ein Semester lang als nicht zumutbar erscheinen lässt. Als solch ein Härtefall gilt die Mitgliedschaft in einem Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund.⁴

3. Nachteilsausgleich: Verbesserung der Abitur-Durchschnittsnote (Stiftung für Hochschulzulassung und Orts-NC)

Bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Abitur-Durchschnittsnote immer das wichtigste Vergabekriterium.

Auf Antrag (Stiftung für Hochschulzulassung: **Sonderantrag E**) wird eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen ist, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

Die Zugehörigkeit zum A-, B-, C-, oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des jeweiligen Bundessportfachverbandes) stellt dabei einen Fall dar, bei dem einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stattgegeben werden kann. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht nur der Antragsgrund selbst nachgewiesen werden muss, sondern auch dass dieser negative Auswirkungen auf die Durchschnittsnote hatte. Dies bedeutet für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, dass neben dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einem der o.g. Kader der Bundessportfachverbände auch belegt werden muss, dass die Durchschnittsnote ohne die Zugehörigkeit zu einem dieser Kader besser gewesen wäre und dass die Verschlechterung der Durchschnittsnote allein mit der Kaderzugehörigkeit zu begründen ist. Dies erfordert in der Regel neben der Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes über den Zeitraum der Kaderzugehörigkeit auch einen Nachweis der Schule (Schulgutachten)⁵. Auf der Basis der durch die Kaderzugehörigkeit nachgewiesenen Leistungsbeeinträchtigung erfolgt dann die Berechnung einer „fiktiven“ Abitur-Durchschnittsnote, die im Verfahren zugrunde gelegt wird.

⁴ Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.05.2007, so zitiert auf S. 4 in der themenbezogenen Einzelinformation der ZVS „Zulassungschancen können verbessert werden“ unter www.hochschulstart.de.

⁵ Beachte hierzu unbedingt die Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten in der themenbezogenen Einzelinformation der ZVS „Zulassungschancen können verbessert werden“ unter www.hochschulstart.de.

Der Sonderantrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote ist innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an die Stiftung für Hochschulzulassung bzw. die Hochschule zu stellen.

4. Nachteilsausgleich: Verbesserung der Wartezeit (Stiftung für Hochschulzulassung und Orts-NC)

Neben der Abitur-Durchschnittsnote ist die Wartezeit ein weiteres maßgebliches Auswahlkriterium.

Einem Antrag (Stiftung für Hochschulzulassung: **Sonderantrag F**) auf Verbesserung der Wartezeit kann stattgegeben werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben. In diesem Fall wird bei der Bewerberin oder bei dem Bewerber bei der Ermittlung der Wartezeit im Vergabeverfahren ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Auch im Hinblick auf die Verbesserung der Wartezeit ist die Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer einer der Fälle, welcher als Grund für die Verzögerung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung anerkennungsfähig ist. Hier muss ebenfalls beachtet werden, dass nicht nur der zutreffende Antragsgrund (Kaderzugehörigkeit) nachgewiesen wird, sondern – wie zuvor beschrieben – auch die Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. Neben der Bescheinigung des jeweiligen Bundessportverbandes ist also ein Schulgutachten einzureichen.

Der Sonderantrag auf Verbesserung der Wartezeit ist innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an die Stiftung für Hochschulzulassung bzw. die Hochschule zu stellen.

5. Bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches (Stiftung für Hochschulzulassung)

Für einen in der Stiftung für Hochschulzulassung -Zulassungsverfahren im Rahmen der Abiturbesten- bzw. der Wartezeitquote an erster Stelle genannten Studienortwunsch kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden (Stiftung für Hochschulzulassung: **Sonderantrag A**). Ihm soll stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände in Betracht. Darüber hinaus kann eine Anerkennung des Antrags auf bevorzugte Berücksichtigung aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses erfolgen. Die genannten Umstände müssen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen und eine Bindung an den gewünschten Studienort begründen. Zu den Gründen des besonderen öffentlichen Interesses zählt die Bindung der Bewerberin oder des Bewerbers an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C-

oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund (Bescheinigung des Spitzenfachverbandes).
Der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches ist innerhalb der Bewerbungsfrist zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen.

6. Studienplatztausch / Kleine Zweithörer

Möglicherweise erhält die Spitzensportlerin oder der Spitzensportler keinen Studienplatz in Düsseldorf, dafür aber an einem anderen Studienort. In diesem Fall bietet sich die Möglichkeit, über einen Studienplatztausch an die Heinrich-Heine-Universität zu wechseln. Hierzu muss eine Tauschpartnerin bzw. ein Tauschpartner für das gleiche Fach im gleichen Studiensemester gefunden werden.

Alternativ ist es ggf. auch möglich, in Absprache mit dem Fach an der Heinrich-Heine-Universität einzelne Lehrveranstaltungen als sog. Kleine Zweithörer zu besuchen, ein Abschluss in Düsseldorf ist auf diese Weise aber nicht zu erreichen.

7. Losverfahren

Auch wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber über die oben beschriebenen Möglichkeiten noch keinen Studienplatz erhalten konnte, bietet sich eine weitere Zulassungschance. Sofern nach Haupt- und Nachrückverfahren noch Studienplätze frei geblieben sind, werden diese per Los verteilt. Ein Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist formlos direkt an die Heinrich-Heine-Universität zu richten.